

Bericht zu den Treaty-Verhandlungen am Dienstag, 27.10.2020

(zusammengefasst durch Eva-Maria Reinwald nach ECCJ: Day 2 of UN Treaty negotiations: clear divisions persist on victim's rights and due diligence obligations, auf: <https://corporatejustice.org/news/16844-day-2-of-un-treaty-negotiations-clear-divisions-persist-on-victim-s-rights-and-due-diligence-obligations>, sowie eine Kurzinformation von Sandra Ratjen von Franciscans International).

An diesem zweiten Tag der Treaty-Verhandlungen waren im Saal oder online waren Seitens der Staaten/Staatenverbände Äthiopien, Iran, Irak, Namibia, Spanien, Venezuela, EU, Russland, China, Albanien, Mexiko, Frankreich, Panama, Kuba, Ecuador, Brasilien, Philippinen, Senegal, Schweiz, Palästina und Vatikan anwesend. Die Staatenpräsenz war damit geringer als am Vortag, die inhaltliche Beteiligung vieler Anwesender aber trotz ein paar technischer Schwierigkeiten rege.

Auf der Tagesordnung standen der Anwendungsbereich des Abkommens (Art. 3), die Rechte der Betroffenen (Art. 4), der Schutz der Betroffenen (Art. 5), Prävention (Art. 6) sowie Zugang zu Recht (Art. 7).

Schon früh kam es zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs: Delegierte aus den Philippinen, Ägypten, Iran, Äthiopien, Pakistan, Armenien, Kuba und Russland baten um eine Einschränkung des Geltungsbereichs auf transnationale und weitere Unternehmen gemäß dem Wortlaut der Resolution zum Treaty. Die Mehrheit der Zivilgesellschaft und mehrere andere Staaten (Palästina, Mexiko, Panama, Ecuador, Brasilien und die EU) unterstützen hingegen den derzeitigen Wortlaut über den Geltungsbereich, der von Geschäftsaktivitäten mit transnationalem Charakter spricht. Die EU stellt zu dem Thema lediglich eine klärende Rückfrage, äußerte sich aber nicht mit inhaltlichem Vorschlag.

Kontroversen gab es auch um die Festlegung des Geltungsbereichs der Menschenrechte (Art. 3.3). Aufgrund von Unklarheiten in der aktuellen Formulierung wurde der Vorschlag unterbreitet, dem Ansatz von Prinzip 12 der UN-Leitprinzipien zu folgen, der beschreibt, dass mindestens die Menschenrechte, die in der Menschenrechtscharta ausgedrückt sind, sowie die ILO-Kernarbeitsnormen umfasst sein sollen. Das Abkommen unterstützende Staaten schlugen vor, dass ergänzende Rechte und Prinzipien (wie das Recht auf Selbstbestimmung und Verweise auf das internationale Strafrecht und das humanitäre Völkerrecht) ebenfalls in den Artikelentwurf aufgenommen werden sollten.

Zu den Bestimmungen über die Rechte der Opfer (Art. 4) gab es Lob, aber auch kritische Anmerkungen, etwa, dass nicht zwischen verfahrensrechtlichen und materiellen Rechten unterschieden werde. Bemerkenswert war eine Intervention des Vatikan, der eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt vorschlug, die auch die Pflicht zur Sanierung von Umweltschäden umfassen solle.

Zu den Bestimmungen zum Opferschutz (Art. 5) gab es sowohl positive als auch kritische Reaktionen Seitens der Staaten. Brasilien etwa bezeichnete die Formulierungen zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Umweltschützer*innen als überflüssig, da Staaten ja bereits zur Förderung und Verteidigung der Menschenrechte in ihrer eigenen Gerichtsbarkeit verpflichtet seien. China lehnte die Bestimmung ebenfalls ab und sprach sich erneut dafür aus, Umwelt nicht als Menschenrecht zu behandeln.

Die Pflicht, sinnvolle Konsultationen mit Einzelpersonen und Gemeinschaften durchzuführen, deren Menschenrechte durch geschäftliche Aktivitäten möglicherweise beeinträchtigt werden könnten, löste eine lebhaftige Debatte aus. Einige Delegierte nannten weitere Interessengruppen, die in den

Vertragsentwurf aufgenommen werden sollten: die LGBTI-Gemeinschaft (Chile), Menschen afrikanischer Abstammung (Äthiopien) sowie Bauern und ländliche Gemeinschaften (Ägypten). Zum Recht der indigenen Völker auf freie, vorherige und informierte Zustimmung, das im IAO-Übereinkommen Nr. 169 verankert ist, stellte Chile fest, dass seine Ratifizierung begrenzt ist (es wurde nur von 23 Staaten ratifiziert).

Zu den Bestimmungen zur Vorsorge (Art. 6) bestanden China und Russland auf Flexibilität: Jedes Land solle auf der Grundlage seines Rechtssystems und seiner Traditionen sowie seiner finanziellen und administrativen Kapazitäten seine eigenen Mechanismen für die Umsetzung festlegen, so Russland.

Frankreich als einziger an dem Tag anwesender EU-Mitgliedsstaat bedauerte mit Bezugnahme auf das französische Sorgfaltspflichtengesetz das Fehlen von Schwellenwerten, ab denen Verpflichtungen gelten sollten.

Einige Staaten zögerten, Bestimmungen über den Zugang zu Rechtsbehelfen in Artikel 7 zu unterstützen. Ecuador begrüßte jedoch diese neue Bestimmung, die in der früheren Fassung des Vertragsentwurfs nicht existierte, sehr, schlug jedoch vor, sie als "Zugang zum Recht" zu bezeichnen - ein weitaus umfassenderer Begriff, der über eine finanzielle Entschädigung hinausgeht. Brasilien als Gegner starker Bestimmungen hingegen äußerte Zweifel an der Notwendigkeit einer Umkehr der Beweislast. In ähnlicher Stoßrichtung äußerte China den Wunsch, dass es nur eine allgemeine Verpflichtung der Staaten geben solle, Rechtsbehelfe anzubieten - ohne konkretere Einzelheiten.

Die im Saal anwesende Zivilgesellschaft brachte sich mit starken Stellungnahmen und vielen konkreten Vorschlägen in den Verhandlungstag ein. Betont wurden z.B. die Wichtigkeit des Zugangs zu Information für Betroffene oder das FPIC-Prinzip.